



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4208

Alle Abg

17 November 2020

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)“ zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07 im Integrationsausschuss

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zu den o.g. Fragen der Fraktionen bin ich um einen schriftlichen Bericht gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

**Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
zu den Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haus-
haltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haus-
haltsgesetz 202)“ zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07**

Sitzung des Integrationsausschusses vom 19.11.2020

Fragen der SPD-Fraktion zur Haushaltseinbringung des MKFFI 2021

Fragen zu den Kapiteln 07 080 und 070 090

Vorbemerkung:

*Die nachstehenden Auskünfte zum Haushalt 2021 basieren auf dem Haushaltsplan-
entwurf 2021 der Landesregierung und stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Ent-
scheidung des Haushaltsgesetzgebers.*

1) Globale Minderausgaben für die Kapitel 07080 und 07090

- Auf welche Titel (bitte genaue Angabe aller Titel) wird die globale Minderausgabe ausgebracht und in welcher Höhe (gleichmäßig, prozentual oder als Betrag)? Bitte für den Bereich Integration und Asyl ausführen.*
- Die globale Minderausgabe für 2021 hat sich im Vergleich zum Vorjahreshaushaltsplan 2020 nicht verändert.*
- Auf welche Titel (bitte genaue Angabe) wurde die globale Minderausgabe in 2020 genau ausgebracht?*
- Für diese Titel bitte angeben: Haushaltsansatz laut Landtagsbeschluss, Haushaltsansatz minus globale Minderausgabe, Haushaltsabschluss zum Ende des Haushaltsjahres.*
- Warum wurde die Globale Minderausgabe für 2021 nicht angepasst?*
- Für welche Titel waren die globale Minderausgaben im Jahr 2020 vorgesehen? Für welche dieser Titel ist auch für das Haushaltsjahr 2021 die Ausbringung einer globalen Minderausgabe vorgesehen?*
- Wie kommt es, dass das MKFFI nun im zweiten Jahr in Folge die größten Minderausgaben im Landeshaushalt aufweist?*

Die Fragen werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Veranschlagung der Globalen Minderausgaben erfolgt sowohl auf Basis der Erkenntnisse aus dem Haushaltsvollzug sowie der Prognosen und den Erwartungen der Landesregierung. Die Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr 2019 liegt endgültig noch nicht vor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können daher keine titel-

bezogenen Angaben zur Erbringung der Globalen Minderausgaben im letzten Haushalt gemacht werden. Die Haushaltsrechnung 2019 wird dem Landtag voraussichtlich im Dezember 2020 vorgelegt.

Die veranschlagten Globalen Minderausgaben für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sind beziehungsweise werden kassenmäßig in voller Höhe aufkommen. Es handelt sich bei der Globalen Minderausgabe um ein Instrument des Haushaltsvollzugs, so dass die Entscheidung, an welcher Stelle beziehungsweise an welchen Stellen exakt ihre Erwirtschaftung im Einzelplan 07 erfolgt, jeweils im laufenden Haushalt fällt. Dabei ist es aufgrund von Entwicklungen im Haushaltsvollzug möglich und/oder notwendig, die zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben vorgesehenen Haushaltsstellen bedarfsgerecht anzupassen.

2) *EP 07 Titel 080 547 Sächliche Verwaltungsausgaben für die Umsetzung von integrationspolitischen Maßnahmen*

- In welchen unter dem Titel subsumierten Bereichen soll die Kürzung um 362.000 € erfolgen?

Es handelt sich um eine Anpassung an den tatsächlichen Bedarf. Der Ansatz des Jahres 2020 enthielt 120.000 € für eine Maßnahme im Rahmen der Ruhrkonferenz. Zudem wurden weitere 242.000 € für die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren NRW in den Einzelplan 03 verlagert.

3) *EP 07 Titel 080 547 Sächliche Verwaltungsausgaben für die Umsetzung von integrationspolitischen Maßnahmen EP 07 Titel 080 Titelgruppe 68 Förderung der Integration Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt Meldestelle Antisemitismus*

Im Erläuterungsband heißt es:

„Die Mittel sind vorgesehen für die Implementierung eines flächendeckenden und merkmalsübergreifenden Meldesystems für Diskriminierung. Neben einer Meldestelle für Antisemitismus sollen eigene Meldemöglichkeiten für u.a. die Phänomenbereiche Antiziganismus, antimuslimischen Rassismus und allgemein Rassismus geschaffen werden.“ (S. 34)

- Wo wird die Meldestelle für Antisemitismus angesiedelt? Im MKFFI oder in einer externen Institution? Falls letzteres, wo genau?
- Was ist mit „eigenen Meldemöglichkeiten für u.a. die Phänomenen-Bereiche Antiziganismus“ usw. gemeint? Werden für die hier genannten thematischen Schwerpunkte eigene Meldestellen eingerichtet? Wenn ja, wo sollen diese Stellen angesiedelt werden?
- Falls nicht mehrere Stellen geplant sind, was bedeutet in diesem Zusammenhang "eigene Meldemöglichkeiten"?

- Auch ist die Auflistung der Phänomen-Bereiche (Antiziganismus, antimuslimischer Rassismus und allgemein Rassismus) nicht abschließend definiert. Welche weiteren Bereiche möchte die Landesregierung hier abdecken?

Die im HH-Plan 2021 vorgesehenen Mittel i.H. von 400.000 € sind für die Einrichtung eines umfassenden Meldestellensystems vorgesehen. Dieses umfasst neben einer Meldestelle für Antisemitismus zugleich Meldestellen für die Phänomenbereiche Rassismus, Antiziganismus und antimuslimischen Rassismus. Der jeweilige Umfang, Zeitplan und die Trägeroptionen werden derzeit noch abgestimmt.

4) EP07 090 Titel 633 40 Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz

- Wie kommt die Erhöhung des Ansatzes um 110 Mio. € zustande?
- Gibt es endlich eine Einigung über die Reform der FlüAG-Pauschalen?

Vor dem Hintergrund, dass Einzelheiten einer FlüAG-Novelle (künftige Höhe der monatlichen Pauschale; künftige Ausgestaltung der finanziellen Beteiligung des Landes an den Ausgaben der Kommunen für Geduldete) noch nicht bekannt sind, wurde der Ansatz aus dem Haushalt 2020 in Höhe von 546,98 Mio. € um 110 Mio. € erhöht. Damit soll im Haushalt 2021 Vorsorge für eine FlüAG-Novelle getroffen werden. Die Einzelheiten einer Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes bleiben abzuwarten. Es wird davon ausgegangen, dass angesichts der rückläufigen FlüAG-Bestandszahlen und damit einer rückläufigen Ausgabenentwicklung (2019: 506 Mio. €; für 2020 sind aktuell nach derzeitiger Rechtslage ca. 402 Mio. € prognostiziert) mit dem vorgesehenen Haushaltsansatz von 656,98 Mio. € in auskömmlichem Umfang haushaltsmäßig Vorsorge getroffen wird.

5) EP07 090 Titel 684 41 Soziale Beratung von Flüchtlingen

Im Bericht über die Soziale Beratung spricht die Landesregierung davon, die soziale Beratung mit zusätzlichen 5 Mio. € zu finanzieren. Zu den neuen Förderrichtlinien haben sich die Träger sehr kritisch geäußert.

- Wird es eine Anpassung der Förderrichtlinien geben? Wenn ja, wie sehen diese aus?

Das MKFFI führt derzeit Gespräche auf allen Ebenen mit den Trägern der sozialen Beratung und konnte bereits an diversen Punkten eine Klärung hinsichtlich der von den Trägern angesprochenen Kritikpunkten herbeiführen. Ob perspektivisch im Rahmen eines nachgelagerten Wirksamkeitsdialogs Anpassungen der Förderrichtlinie angezeigt sind, bleibt abzuwarten.

6) *EP07 090 Titel 684 40 und Titelgruppe 66 - Förderung der Flüchtlingsarbeit Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement*

Der Titel 684 40 wird um 75 Tausend € gesenkt. Hintergrund ist eine Reorganisation der Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement, die nun in der Titelgruppe 66 veranschlagt wird und offensichtlich nicht mehr beim Flüchtlingsrat NRW angesiedelt werden soll.

- Was ist der Hintergrund dieser Umstrukturierung?
- Wo wird die neue Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement angesiedelt werden?
- Wie wird die Unabhängigkeit der Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement in Zukunft gewahrt?
- Warum werden für die Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement nun Personalkostenzuschüsse in Höhe von 55.000 € eingeplant?

Die Überregionale Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement war in der Vergangenheit beim Flüchtlingsrat NRW angesiedelt. Die Initiative, diese Aufgabe niederzulegen, ging im September 2019 vom Flüchtlingsrat NRW aus. Das MKFFI hat sich daraufhin entschlossen, nach einer anderen Lösung zu suchen, die gleichzeitig sowohl eine unabhängige Wahrnehmung der Aufgabe als auch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sicherstellt. Das MKFFI ist zuversichtlich, eine solche Lösung in Kürze erreichen zu können. Bis dahin wird die Aufgabe übergangsweise in der Abteilung 5 des MKFFI wahrgenommen.

Es ist beabsichtigt, eine Sachbearbeiterstelle (Laufbahngruppe 2.1) zur Unterstützung und verwaltungstechnischen Abwicklung einzurichten. Die entsprechenden Personalkosten in Höhe von 55.000 € sind eingeplant.

7) *Neue Planstellen*

Für 2021 sind 4 Planstellen zur Erfüllung neuer Aufgaben vorgesehen.

- Wo sollen die Stellen eingerichtet werden?
- Wie sehen die Stellenbeschreibungen aus?

Ausweislich der Erläuterungen zum Titel 422 01 im Kapitel 07 010 (Seite 11 Im Entwurf zum EP 07) handelt es sich um 4 Planstellen der BesGr. A15. Die Stellen sind vorgesehen für den Bereich „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“.

8) *EP 20 Titel 015 40 - Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke*

Bereits im Haushalt 2020 wurde die Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke des Bundes (vormals Integrationspauschale) in Höhe von 151 Mio. € nicht mehr den

Gemeinden zur Verfügung gestellt. Auch im Haushalt 2021 soll die Pauschale in Höhe von 107,9 Mio. € wieder in den Landeshaushalt fließen. Die Pauschale wird nicht einmal im Haushalt des Integrationsministeriums verbucht, sondern im allgemeinen Haushalt des Landes (Einzelplan 20 Titel 015 40). Damit stellen sich Fragen zur Verwendung der Bundesmittel:

- Wohin fließt die Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke (vormals Integrationspauschale) und wofür wird sie konkret verwendet?
- Wird die zweckgebundene Pauschale (flüchtlingsbezogene Zwecke) lediglich zur Verbesserung der Finanzen des Landes verwendet?
- Wie wird sichergestellt, dass die Pauschale auch für flüchtlingsbezogene Zwecke verwendet wird?

In den Jahren 2020 und 2021 sieht der Bund keine Integrationspauschale vor, so dass eine Weiterleitung entsprechender Mittel an die Kommunen nicht möglich ist.

Während das Land für das Jahr 2020 insgesamt nur 334,8 Mio. €, davon 75,6 Mio. € für unbegleitete Minderjährige, vom Bund für Flüchtlinge erhält, hat es selbst Ausgaben im Flüchtlingsbereich in Höhe von 2,4 Mrd. €. Hiervon gehen allein rd. 1,2 Mrd. € an die Kommunen.

In dem Gesamtbetrag der Bundeszuweisungen von 334,8 Mio. € sind auch die Zuweisungen enthalten, die der Bund gemäß der Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder speziell für flüchtlingsbezogene Zwecke zur Verfügung stellt. Dies sind in diesem Jahr für Nordrhein-Westfalen rd. 151,2 Mio. €. Aus der o. g. Darstellung ist ersichtlich, dass das Land auch diese Mittel vollständig für flüchtlingsbezogene Zwecke einsetzt. Im Jahr 2021 soll das Land nach dieser Vereinbarung vom Bund Mittel in Höhe von rd. 108 Mio. € erhalten, die ebenfalls vollumfänglich für flüchtlingsbezogene Zwecke verwendet werden sollen.

Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Haushaltseinbringung des MKFFI 2021

Fragenkatalog HH EP 07 080 „Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewandelter“ und 090 „Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge“

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Auskünfte zum Haushalt 2021 basieren auf dem Haushaltsplanentwurf 2021 der Landesregierung und stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

1) Titel 080 633 30: Kommunales Integrationsmanagement

- Gemäß dem bisher vorliegenden Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement Nordrhein-Westfalen (KIM) können die Kommunen nun in Form des sogenannten Case Managements selbst operative Aufgaben übernehmen, die Aufgaben können jedoch auch an Träger der Freien Wohlfahrtspflege weitergeleitet werden (siehe Nr. 1.6 Handlungskonzept). Inwieweit plant die Landesregierung, die Rollen sowie die Aufgabenfelder, die im Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement Nordrhein-Westfalen (KIM) beschrieben ist, zwischen freien Trägern und Behörden transparent und verbindlich zu regeln?

Da die Trägerlandschaft in den Kreisen und kreisfreien Städten in NRW sehr unterschiedlich ist und damit auch die jeweils zur Verfügung stehenden Angebote, ist die Auffassung der Landesregierung, dass entsprechende Konzepte nur vor Ort auf der Grundlage der konkreten lokalen Situation erstellt werden können. Diese Anforderung muss im Rahmen der Antragstellung erfüllt werden. So werden die Kommunen aufgefordert, ein Konzept zum Kommunales Integrationsmanagement zu entwickeln, das eine Übersicht über die verschiedenen Case Management-/ Fall-Management-Ansätze enthält. Dabei muss ein enger Austausch zwischen den Trägern ebenso garantiert werden wie ein umfassender Transfer zwischen der strategischen Ausrichtung und der individuellen Fallbegleitung im Rahmen des Case Management.

Eine entsprechende Abgrenzung der Aufgabenfelder wie auch der verschiedenen Rollen wird auch von der wissenschaftlichen Begleitung durch das "Institut für Stadt- und Regionalentwicklung" der Frankfurt University of Applied Sciences moderiert.

- Wann wird die KIM-Richtlinie veröffentlicht?

Die Richtlinie befindet sich im finalen Abstimmungsprozess und wird anschließend veröffentlicht.

2) 07 080 Titelgruppe 68: Nr. 10:

- Welche Migrantenselbstorganisationen werden im Einzelnen gefördert?

Im Ansatz enthalten ist die Anteilsfinanzierung der Fachberatung Migrantenselbstorganisationen und der Geschäftsstelle des Elternnetzwerks NRW. Diese Förderung beträgt rd. 270.000 € bzw. 170.000 €. Die übrigen Mittel des Ansatzes fließen in das Förderprogramm Migrantenselbstorganisationen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten. Das Förderprogramm wurde am 23. Juli 2020 ausgeschrieben, Antragsfrist war der 2. Oktober. Derzeit werden die eingegangenen Anträge geprüft und gerankt. Erst wenn das Verfahren abgeschlossen ist, ist festzustellen welche MSO im Einzelnen gefördert werden.

3) 07 080 Titelgruppe 68: Nr. 15: Meldestelle Antisemitismus:

- In welchem Umfang (bitte aufschlüsseln nach Personal- und Sachmitteln) wird die Meldestelle Antisemitismus (sowie die Meldestellen anderer Phänomenbereiche) eingerichtet?
- In den Erläuterungen werden weitere Meldestellen zu anderen Phänomenbereichen (Antiziganismus, antimuslimischen Rassismus und allgemein Rassismus) in Aussicht gestellt. In welchem Umfang und in welchem Zeitraum werden die genannten Meldestellen entstehen? Sind diese bereits im Haushalt 2021 vorgemerkt

Die im HH-Plan 2021 vorgesehenen Mittel i.H. von 400.000 € sind für die Einrichtung eines umfassenden Meldestellensystems vorgesehen. Dieses umfasst neben einer Meldestelle für Antisemitismus zugleich Meldestellen für die Phänomenbereiche Rassismus, Antiziganismus und antimuslimischen Rassismus. Der jeweilige Umfang, Zeitplan und die Trägeroptionen werden derzeit noch abgestimmt.

4) 07 080 Titelgruppe 68: Nr. 17: Sonstige Zuschüsse

- Was wird im Einzelnen unter „Sonstige Zuschüsse“ gefördert?

Hier werden in Abstimmung mit der Hausleitung verschiedene Einzelprojekte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert.

- Welche Förderungen fallen unter „Sonstige Zuschüsse“ im Vergleich zum Jahr 2020 weg?

Die Förderung sonstiger Maßnahmen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ansatz für die „Sonstigen Zuschüsse“ gemäß Nr. 17 der Erläuterung wurde um 435.700 € abgesenkt, gleichzeitig wurden jedoch die Meldestelle Antisemitismus/Antidiskriminierung und Qualifizierungsmaßnahmen mit einem eigenen Ansatz von 400.000 € bzw. 380.000 € festgeschrieben.

5) *07 090 Titel 633 40 Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz*

- Auf welchen Kalkulationen bzw. Absprachen basiert die FlÜAG-Erhöhung?
- Wann ist mit einem entsprechenden GE zur Anpassung der FlÜAG-Kopfpauschale zu rechnen?
- Inwieweit ist beabsichtigt, die Finanzierungsdauer der FlÜAG-Pauschale für Geduldete zu verlängern?

Vor dem Hintergrund, dass Einzelheiten einer FlÜAG-Novelle (künftige Höhe der monatlichen Pauschale; künftige Ausgestaltung der finanziellen Beteiligung des Landes an den Ausgaben der Kommunen für Geduldete) noch nicht bekannt sind, wurde der Ansatz aus dem Haushalt 2020 in Höhe von 546,98 Mio. € um 110 Mio. € erhöht. Damit soll im Haushalt 2021 Vorsorge für eine FlÜAG-Novelle getroffen werden.

Die Einzelheiten einer Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes bleiben abzuwarten. Es wird davon ausgegangen, dass angesichts der rückläufigen FlÜAG-Bestandszahlen und damit einer rückläufigen Ausgabenentwicklung (2019: 506 Mio. €; für 2020 sind aktuell nach derzeitiger Rechtslage ca. 402 Mio. € prognostiziert) mit dem vorgesehenen Haushaltsansatz von 656,98 Mio. € in auskömmlichem Umfang haushaltsmäßig Vorsorge getroffen wird.

6) *090 684 40: Förderung der Flüchtlingsarbeit/ 090 422 66 Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement*

- Die unabhängige Koordinierungsstelle des Beschwerdemanagements wurde vom Flüchtlingsrat ausgelagert. Wo ist sie zur Zeit und wo wird sie zukünftig angesiedelt?

Die Überregionale Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement war in der Vergangenheit beim Flüchtlingsrat NRW angesiedelt. Die Initiative, diese Aufgabe niederzulegen, ging im September 2019 vom Flüchtlingsrat NRW aus. Das MKFFI hat sich daraufhin entschlossen, nach einer anderen Lösung zu suchen, die gleichzeitig sowohl eine unabhängige Wahrnehmung der Aufgabe als auch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sicherstellt. Das MKFFI ist zuversichtlich, eine solche Lösung in Kürze erreichen zu können. Bis dahin wird die Aufgabe übergangsweise in der Abteilung 5 des MKFFI wahrgenommen.

7) *090 547 10: Ausgaben für die Betreuung von Bewohnern von Aufnahmeeinrichtungen des Landes:*

- Auf welcher Basis und auf welchen Daten wurden die Kürzungen für die Unterbringung von Asylsuchenden vorgenommen?

Der Ansatz wurde in Annäherung an die Ist-Ausgaben 2019 um ca. 26 Mio. € angepasst.

8) 090 684 41: Soziale Beratung von Flüchtlingen:

- Warum wurde die Verpflichtungsermächtigung nicht auf die Psychosoziale Erstberatung und überregionale Fachberatung ausgeweitet?

Für das Förderprogramm Soziale Beratung sind im Haushaltsplan 2021 35 Mio. € veranschlagt. Um eine zweijährige Förderung zu ermöglichen, sind ferner Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 29 Mio. € zu Lasten des Haushalts 2022 veranschlagt. Dies ist ein sehr erheblicher Teil des Fördervolumens, der ausreicht, um alle in der Praxis bereits erprobten Fördersäulen abzudecken. Die Fördersäulen der psychosozialen Erstberatung, die neu eingeführt wird und noch abschließend bewertet werden muss, sowie der überregionalen Fachbegleitung, die neu zugeschnitten wurde, sollen zunächst im Rahmen einer maximal einjährigen Förderung erprobt werden, um nötigenfalls zum Jahr 2022 inhaltliche Anpassungen vornehmen zu können.

- Warum hat das Land die Art der Refinanzierung von einer Anteilsfinanzierung auf eine Festbetragsfinanzierung verändert (siehe Förderrichtliniennummer 5)?

Die Festbetragsfinanzierung bietet sowohl für den Projektträger als auch Zuwendungsgeber ein hohes Maß an Transparenz und Berechenbarkeit. Die gewährte Zuwendung kann in voller Höhe zur Deckung der entsprechenden Ausgaben in Anspruch genommen werden. Häufig lassen sich die Ausgaben, die im Rahmen eines Projekts über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren anfallen, nicht vollkommen exakt vorhersagen. Bei einer Anteilsfinanzierung bedeutet dies häufig sowohl für den Projektträger als auch Zuwendungsgeber laufende Korrekturen der bewilligten Mittel oder kann zur Rückforderung zu viel gezahlter Zuwendungen führen. Die Festbetragsfinanzierung hat demgegenüber den Vorteil, dass sie solche Schwankungen auffängt. Die Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen wird dadurch genauso vereinfacht wie der Nachweis der Verwendung und dessen Überprüfung. Projektträger werden schneller Gewissheit haben, ob und in welcher Höhe sie eine Förderung erhalten. Die jeweiligen Zuwendungen werden wesentlich früher als bisher ausgezahlt werden können.

- Warum hat das Land die Höhe der Refinanzierung über Festbeträge innerhalb der Förderrichtlinie festgelegt (siehe Richtliniennummer 5)?

Die Förderhöchstsätze gehören zu den wesentlichen Rahmenbedingungen der Förderung und sind daher in den Förderrichtlinien abzubilden. Insbesondere im Rahmen eines Förderprogramms für insgesamt mehr als 450 Vollzeitstellen erscheint es gerade mit Blick auf die Planbarkeit der Träger geboten, Förderhöchstsätze transparent und vor der Antrags- und Bewilligungsphase festzulegen.

- Warum wurden die Förderhöchstsätze für Personalausgaben so festgelegt, dass sie lediglich 80% der ressortübergreifenden Personalkostendurchschnittssätze des Landes NRW für das Jahr 2020 betragen?

Bei den genannten 80 % handelt es sich um einen für Förderverfahren üblichen und angemessenen Satz. Vollfinanzierungen sind grundsätzlich nur in Ausnahmen zulässig. Eine solche Ausnahme rechtfertigende Umstände für ein mehr als 450 Vollzeitstellen umfassendes Förderprogramm sind, auch im Abgleich zu anderen, wichtigen Förderbereichen in Nordrhein-Westfalen, nicht festzustellen. Die in den Förderrichtlinien vorgesehene Festbetragsfinanzierung ermöglicht außerdem, dass zuwendungsfähige Ausgaben, die sich im Rahmen des Förderhöchstsatzes bewegen, gleichwohl zu 100 % gefördert werden. Lediglich über die Förderhöchstsätze hinausgehende Bedarfe sind auf anderem Wege zu finanzieren. Im Abgleich mit den in der Vergangenheit tatsächlich bewilligten Zuwendungen kann festgestellt werden, dass mehr als 44 % der geförderten Vollzeitäquivalente durch dieses Verfahren in einem größeren Umfang als bisher gefördert werden können. Bei fast 22 % weiterer geförderten Stellen entsprechen die neuen Förderhöchstsätze im Gesamtdurchschnitt den bisherigen Bedarfen.

- Inwieweit und in welchem Umfang wird die Flughafenverfahrensberatung am Flughafen Düsseldorf über das Förderprogramm gefördert?

Das Flughafenverfahren nach § 18a AsylG findet derzeit am Flughafen Düsseldorf nicht statt. Eine entsprechende Verfahrensberatung kann daher nicht gefördert werden.

- Wie genau erfolgt die Berechnung der Sachausgaben (bspw. für Raumanmietungen, Büroausstattungen) bei Teilzeitstellen?

Nach Nr. 5.4.2.5 der Richtlinien wird der Förderhöchstsatz bei Teilzeittätigkeiten – auch hinsichtlich der Sachausgaben - entsprechend abgesenkt.

9) Allgemein:

- Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, ein Notfallprogramm für die Corona bedingten Einnahmeausfälle der Psychosozialen Zentren (PSZ) aufzusetzen?

Mit Runderlass vom 1. April 2020 des Finanzministeriums wurde ein Handlungsrahmen eröffnet, um unter erleichterten Bedingungen Maßnahmen zur Abwehr oder Abmilderung der unmittelbaren Folgen der Corona-Krise zu ermöglichen. Darunter fallen Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO. Diese sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können. Sie sollen in der Regel nur zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die ihre Ursache in einem Ereignis haben, das für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist. Corona-bedingte Einnahmeausfälle können unter bestimmten Bedingungen unter diese Vorgaben fallen. Die Träger der aus

Kapitel 07 090 geförderten Psychosozialen Zentren wurden über diese Möglichkeit sowie die Bereitschaft des MKFFI, entsprechende Kompensationen in angemessenem Umfang zu ermöglichen, in Kenntnis gesetzt. Der oben genannte Runderlass tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Fragen der AfD-Fraktion zur Haushaltseinbringung des MKFFI 2019

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Auskünfte zum Haushalt 2021 basieren auf dem Haushaltsplanentwurf 2021 der Landesregierung und stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

1) *Kapitel 07 080, Titel 547 12, Ansatz 2021: 2.801.700 €*

Sachliche Verwaltungsausgaben für die Umsetzung von Integrationspolitischen Maßnahmen

- Die Finanzmittel sind für zahlreiche unterschiedliche Maßnahmen vorgesehen. So geht es um mehrere Kampagnen, um die Koordinierungsstelle „Muslimisches Engagement in NRW“, um Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen zu Fragen der Integrationspolitik, um die jährliche Zuwanderungs- und Integrationsstatistik sowie um die Durchführung von Sitzungen des Beirats für polnischstämmige Bürger. Wie lassen sich die geplanten Finanzmittel den verschiedenen Maßnahmen zuordnen? Wie verteilen sich die Haushaltsmittel dieses Titels im Haushaltsjahr 2020 auf die einzelnen Maßnahmen?

Aus dem Titel werden verschiedene Maßnahmen flexibel nach Bedarf finanziert. Die genaue Verteilung lässt sich vor Abschluss des Haushaltsjahres noch nicht beziffern. So fallen je nach Bedarf jährlich Kosten für Veranstaltungen in Höhe von 700.000 € – 1.000.000 € an, im ähnlichen Rahmen liegen die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit. So sind die Kosten für die Kampagne für den Öffentlichen Dienst, die „#IchDuWirNRW“-Kampagne, die Kosten für den Teilhabe- und Integrationsbericht, Kosten für Studien und Evaluationen, Veranstaltungen zum kommunalen Integrationsmanagement, sowie des Internetportals „Integrationsmonitoring NRW“ in den Ausgaben dieses Titels enthalten. Ferner sind für die Koordinierungsstelle muslimische Engagement mit Ausgaben von ca. 200.000 € zu rechnen. Darüber hinaus werden Mittel für verwaltungsinterne Prozesse sowie Digitalisierungsmaßnahmen verausgabt.

Ein Beirat für polnischstämmige Bürgerinnen und Bürger existiert nicht und wird daher auch nicht finanziert.

- Welche Projekte dieses Titels sind gesetzlich vorgeschrieben, welche Projekte erfolgen freiwillig?

Durch die Mittel im Titel 547 12 werden grundsätzlich keine Projekte, sondern nur Sachkosten bewirtschaftet.

2) *Kapitel 07 080, Titel 633 10, Ansatz 2021: 6.700.000 €*

Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände – Integrationspauschalen

- Für die Aufnahme der unter § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes genannten 5 Personenkreise, gewährt das Land den Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Einreise Integrationspauschalen, zur Deckung der Kosten für die Aufnahme und Betreuung. Wie verteilen sich diese Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2020 auf die 5 genannten Personenkreise? Mit welcher Aufteilung der Haushaltsmittel rechnet die Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021?

Für die Aufnahme des in § 11 TIntG genannten Personenkreises wird das Land den Gemeinden voraussichtlich bis Ende des Jahres 2020 insgesamt 4.760.250,00 € an Integrationspauschalen gewähren. Die Verteilung dieser Haushaltsmittel auf die einzelnen Personenkreise sieht folgendermaßen aus:

Personenkreis nach § 11 TIntG	Betrag in €
Nr. 1 Spätaussiedler/-innen und deren Familienangehörige	2.272.000
Nr. 2 Zugewanderte, die als Ausländer/-innen mit einer oder einem Spätausgesiedelten im Aufnahmeverfahren eingereist sein	456.350
Nr. 3 Ausländer/-innen im Sinne von § 23 Abs. 2 AufenthG	1.415.050
Nr. 4 Resettlement-Flüchtlinge im Sinne von § 23 Abs. 4 AufenthG	593.100
Nr. 5 Ausländer/-innen im Sinne von § 22 AufenthG	23.750
Gesamtbetrag	4.760.250

Unter Berücksichtigung der Werte aus den Jahren 2018 bis 2020 ist derzeit von folgender Verteilung der Mittel auf die Personengruppen nach § 11 TIntG auszugehen:

Personenkreis nach § 11 TIntG	Verteilung in %
Nr. 1 Spätaussiedler/-innen und deren Familienangehörige	48 %
Nr. 2 Zugewanderte, die als Ausländer/-innen mit einer oder einem Spätausgesiedelten im Aufnahmeverfahren eingereist sein	10 %
Nr. 3 Ausländer/-innen im Sinne von § 23 Abs. 2 AufenthG	35 %

Nr. 4 Resettlement-Flüchtlinge im Sinne von § 23 Abs. 4 AufenthG	6 %
Nr. 5 Ausländer/-innen im Sinne von § 22 AufenthG	1 %

Eine genaue Bezifferung der Beträge ist nicht möglich. Zum einen ist nicht absehbar, wie viele Personen in den jeweiligen Gruppen im Jahr 2021 einreisen werden. Weiterhin ist die Zahlung der Pauschale vom Sozialleistungsbezug nach SGB II und SGB XII der Personen abhängig, welcher im Vorhinein nicht feststeht. Zudem beantragen in der Regel nicht alle berechtigten Kommunen die Auszahlung der Integrationspauschale.

3) *Kapitel 07 080, Titel 633 30, Ansatz 2021: 50.000.000 €
Kommunales Integrationsmanagement*

- In welchem Umfang handelt es sich beim „Kommunalen Integrationsmanagement“ um freiwillige bzw. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen?

Das Kommunale Integrationsmanagement NRW ist eine Landesförderung, die von den Kommunen freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Diese dient der Sicherung und Weiterentwicklung der Integration fördernden Struktur auf Landes- und Kommunalebene im Sinne der Zielsetzungen nach § 1 Nr. 8 Teilhabe- und Integrationsgesetz. § 14c Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz sah zudem für 2019 Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände auch für den Bereich des Kommunalen Integrationsmanagements vor, ohne dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung besteht.

- In welcher Form und in welchem Umfang ist eine Zusammenarbeit mit den kommunalen Ausländerbehörden bzw. mit den Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) vorgesehen

Im Rahmen des aktuellen Landesprogramms zum Kommunalen Integrationsmanagement NRW/Baustein 3 erfolgt entsprechend dem Handlungskonzept des Landes die Förderung von zusätzlichen 81 halben Personalstellen bei den 81 Ausländerbehörden als fachbezogene Pauschale nach § 29 Haushaltsgesetz 2020. Diese Förderung soll 2021 mit einem auf 0,75 erhöhten Stellenanteil fortgesetzt werden. Zudem ist vorgesehen, dass im Baustein 1 (Implementierung und Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements) die Ausländerbehörden auf Steuerungsebene einbezogen werden. Baustein 2 (Rechtskreisübergreifendes individuelles Case Management) schließt je nach Ausgestaltung des Einzelfalls auch ausländerrechtliche Fragen ein, so dass auch hier die Schnittstelle zu den örtlichen Ausländerbehörden gegeben ist. Die Zentralen Ausländerbehörden nach § 1 Nr. 3 ZustAVO sind davon nicht berührt.

4) *Kapitel 07 080, Titelgruppe 68, Ansatz 2021: 71.571.700 €*

Förderung der Integration Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt

- Bei welchen der genannten Projekte, die der Titelgruppe 68 zugeordnet sind (Erläuterungen zu TG 68; Seite 93 im Haushaltsentwurf), handelt es sich um freiwillige Maßnahmen des Landes NRW bzw. um gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen?

Bei den aus der Titelgruppe geförderten Maßnahmen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die jedoch in ihrer inhaltlichen und strategischen Ausrichtung auf dem Grundsatz des TIntG basieren.

- Gemäß dem Haushaltsentwurf sind 400.000 € für die neue Meldestelle Antisemitismus vorgesehen. Im Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 07 wurde die Schaffung von Meldemöglichkeiten für weitere Bereiche angekündigt. Sollen diese zusätzlichen Meldestellen auch aus den für die Meldestelle Antisemitismus vorgesehenen Haushaltsmitteln finanziert werden oder aus einem anderen Titel? (Bitte den zugehörigen Titel benennen)

Die im HH-Plan 2021 vorgesehenen Mittel i.H. von 400.000 € sind für die Einrichtung eines umfassenden Meldestellensystems vorgesehen. Dieses umfasst neben einer Meldestelle für Antisemitismus zugleich Meldestellen für die Phänomenbereiche Rassismus, Antiziganismus und antimuslimischen Rassismus. Der jeweilige Umfang, Zeitplan und die Trägeroptionen werden derzeit noch abgestimmt.

5) Kapitel 07 090, Titel 517 01, Ansatz 2021: 25.996.500 € Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume

- Wie lassen sich die vorgesehenen Haushaltsmittel dieses Titels im Detail aufschlüsseln?

6) Kapitel 07 090, Titel 517 04, Ansatz 2021: 2.650.000 € Bewirtschaftung der vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume

- Wie lassen sich die vorgesehenen Haushaltsmittel dieses Titels im Detail aufschlüsseln?

Die Fragen zu den Titeln 517 01 und 517 04 werden im Zusammenhang beantwortet:

Eine Detailaufschlüsselung auf einzelne Aufnahmeeinrichtungen ist nicht möglich. Die Kosten für die anfallenden Nebenkosten sind etatisiert. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksregierung; eine Berichtspflicht seitens der

Bezirksregierungen zur Höhe der Bewirtschaftungskosten für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen besteht nicht.

7) *Kapitel 07 090, Titel 519 03, Ansatz 2021: 10.258.000 €*

Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen

- Welche Schönheitsreparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, finanziert aus diesem Titel, sind im Haushaltsjahr 2020 vorgesehen?

Eine Detailaufschlüsselung auf einzelne Aufnahmeeinrichtungen ist nicht möglich. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksregierung; eine Berichtspflicht seitens der Bezirksregierungen zur Höhe der Bewirtschaftungskosten für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen besteht nicht.

8) *Kapitel 07 090, Titel 536 00, Ansatz 2021: 17.904.500 €*

Rückführung und Rückführungsbegleitung

- Wie lassen sich die vorgesehenen Haushaltsmittel dieses Titels im Detail aufschlüsseln?

Aus dem Titel 536 00 „Rückführung und Rückführungsbegleitung“ werden Kosten finanziert, die im Zusammenhang mit einer Abschiebung oder einer Rücküberstellung gemäß der Dublin-Verordnung in Nordrhein-Westfalen entstehen. Darunter fallen insbesondere Arzt-, Dolmetscher-, Flug-, Gutachter-, Haft- und Transportkosten sowie Kosten für die Beschaffung von Passersatzpapieren. Sofern die vorgenannten Kosten den kommunalen Ausländerbehörden entstehen, werden diese vom Land über diesen Titel erstattet. Im Rahmen der Rückführung wird nach Einzelfallprüfung auch ein einmaliges Handgeld (in der Regel 50,- € p. P.) für mittellose Ausländerinnen und Ausländer gezahlt. Des Weiteren wird die Abschiebungsbeobachtung in NRW aus dem vorgenannten Titel im Rahmen einer Zuwendung gefördert.

Eine Detailaufschlüsselung auf einzelne Bereiche ist nicht möglich.

9) *Kapitel 07 090, Titel 547 12, Ansatz 2021: 14.341.500 €*

Ausgaben für die zentrale Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum

- Warum ergeben sich, trotz deutlich gesunkener Zugangszahlen, nur Einsparungen in Höhe von ca. 3%?

Richtig ist, dass sich die Zahl der Personen, die das Asylverfahren in Nordrhein-Westfalen durchlaufen, verringert hat. Im Jahr 2019 sind 25.846 Personen durch das EASY-Verteilverfahren für Nordrhein-Westfalen optioniert, im Jahr 2020 bis zum Stichtag 31.10.2020 15.394 Personen optioniert worden.

Zu bedenken ist aber, dass auch Personen, die das Asylverfahren in einem anderen Bundesland durchlaufen müssen, in der LEA registriert werden, bevor sie in das zuständige Bundesland transferiert werden, sofern sie erstmalig in Nordrhein-Westfalen ihr Asylbegehren äußern.

Auch sind in den mit den verschiedenen Dienstleistern geschlossenen Verträgen bestimmte Fixkostenanteile enthalten, welche als „Sockelbetrag“ immer gezahlt werden müssen- unabhängig von den Zugangszahlen.

10) Kapitel 07 090, Titel 547 16, Ansatz 2021: 2.605.000 €

Sachliche Verwaltungsausgaben für die Bereiche Fachverfahren, Beratungsleistungen, Veranstaltungen und Härtefallkommission

- Wie begründet sich die deutliche Steigerung der Haushaltsmittel für diesen Haushaltstitel von 500.200 auf 2.605.000 €? Welche Projekte sollen zusätzlich gefördert werden?

Von den insgesamt veranschlagten 2,605 Mio. € werden allein etwa 2 Mio. € für IT-Fachverfahren benötigt. Davon entfallen auf das FlüAG-Meldeverfahren, welches die Kommunen zur Auszahlung der Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz nutzen, 1,5 Mio. €. Neben insgesamt gestiegenen Hostingkosten haben sich weitere Bedarfe ergeben. Dies gilt insbesondere für das Landesverwaltungsportal Ein- und Auswanderung und Aufgaben nach dem Onlinezugangsgesetz, die Datenbank der Härtefallkommission und das Fördercontrolling-Verfahren für das Förderprogramm „Soziale Beratung von Flüchtlingen“.

11) Kapitel 07 090, Titel 681 10, Ansatz 2021: 44.016.000 €

Aufwendungen nach dem AsylbLG mit Ausnahme des §§ 4 und 6 AsylbLG für Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen des Landes

- Wie begründet es sich, dass der Haushaltsansatz dieses Titels in identischer Höhe zum Haushaltsjahr 2020 bestehen bleibt und es keine Anpassung an den tatsächlichen, veränderten Bedarf gibt?

12) Kapitel 07 090, Titel 681 11, Ansatz 2021: 55.426.900 €

Aufwendungen gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG für Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen des Landes

- Wie begründet es sich, dass der Haushaltsansatz dieses Titels in identischer Höhe zum Haushaltsjahr 2020 bestehen bleibt und es keine Anpassung an den tatsächlichen, veränderten Bedarf gibt, z.B. durch Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie oder durch eine veränderte Personenzahl?

- Wie lassen sich die vorgesehenen Haushaltsmittel dieses Titels im Detail aufschlüsseln?

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass sich das Gesamtvolumen des Kapitels 07 090 „Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge“ im Haushaltsjahr 2019 um ca. 390 Mio. € gegenüber dem Vorjahr reduziert hat. Im Haushalt 2020 wurde das Haushaltsvolumen in diesem Kapitel nochmals um ca. 167 Mio. € herabgesetzt. Lässt man die im Haushaltsentwurf 2021 vorgesehene Aufstockung des Titels 633 40 – Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz – in Höhe von 110 Mio. € außer Betracht, vermindert sich das Haushaltsvolumen im Kapitel nochmals um 44 Mio. €.

Bei den Ausgabenansätzen der Titel 681 10 und 681 11 handelt es sich um Leistungen aufgrund gesetzlich geregelter Ansprüche. Diese ergeben sich aus den Regelungen im AsylbLG zum Taschengeld, zu Krankenleistungen und zu sonstigen Leistungen (s. §§ 3 ff. AsylbLG).

Der Ausweisung der Haushaltsansätze liegt die Annahme zugrunde, dass die im Rahmen des Asyl-Stufenplans verlängerten Aufenthaltszeiten in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes zu höheren Ausgaben bei den Leistungen nach dem AsylbLG führen.

Bei dem Ansatz für die Ausgaben gemäß §§ 4, 6 AsylbLG ist eine weitere Aufschlüsselung nicht möglich.

13) Kapitel 07 090, Titel 684 41, Ansatz 2021: 35.000.000 € in Verbindung mit Kapitel 07 090, Titel 685 40, Ansatz 2021: 12.259.000 Soziale Beratung von Flüchtlingen und Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen

- Aus den Haushaltsmitteln des Titels 685 40 werden 5.000.000 € in den Haushaltstitel 684 41 verlagert. Reduzieren sich damit Haushaltsmittel für Rückkehrprojekte oder wird diese Aufgabe von anderer Seite übernommen?

Nein. Seit dem Haushalt des Jahres 2018 wurden die Mittel in Höhe von 5 Mio. € für die Rückkehrberatung im Rahmen des Programms „Soziale Beratung von Flüchtlingen“ bei Titel 685 40 veranschlagt. Diese Mittel sind nunmehr bei Titel 684 41 veranschlagt.